



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 27. Januar 2020 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge:
 - 2a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport
Flst. Nr. 7728/1, Fröschlach
 - 2b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Flst. Nr. 5406/2, Offenburger Str.
 - 2c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Hier: Aufschüttung zur Herstellung ebener Flächen
Flst. Nr. 644/1, Freudental
 - 2d) Neubau eines Lagerraumes
Flst. Nr. 6190/14, Allmendgrün
3. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Sternenmatt
5. Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten
6. Änderung der Entschädigungssatzung
7. Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 38/2019

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Baugrundstück: Flst. Nr. 7728/1, Fröschlach

Lage: § 34 BauGB unbeplanter Innenbereich

Bauherrschaft beabsichtigt, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport.

Das Baugrundstück liegt in Fröschlach im unbeplanten Innenbereich. Daher ist eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig.

Das Baugrundstück Flurst. Nr. 7728/1 wurde vom Flurst. Nr. 7728 abgetrennt, was im Auszug aus der Liegenschaftskarte noch nicht erkennbar ist. Es liegt auf der (nord-)westlichen Seite von Flurst. Nr. 7728 und grenzt an Flurst. Nr. 7727 an.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

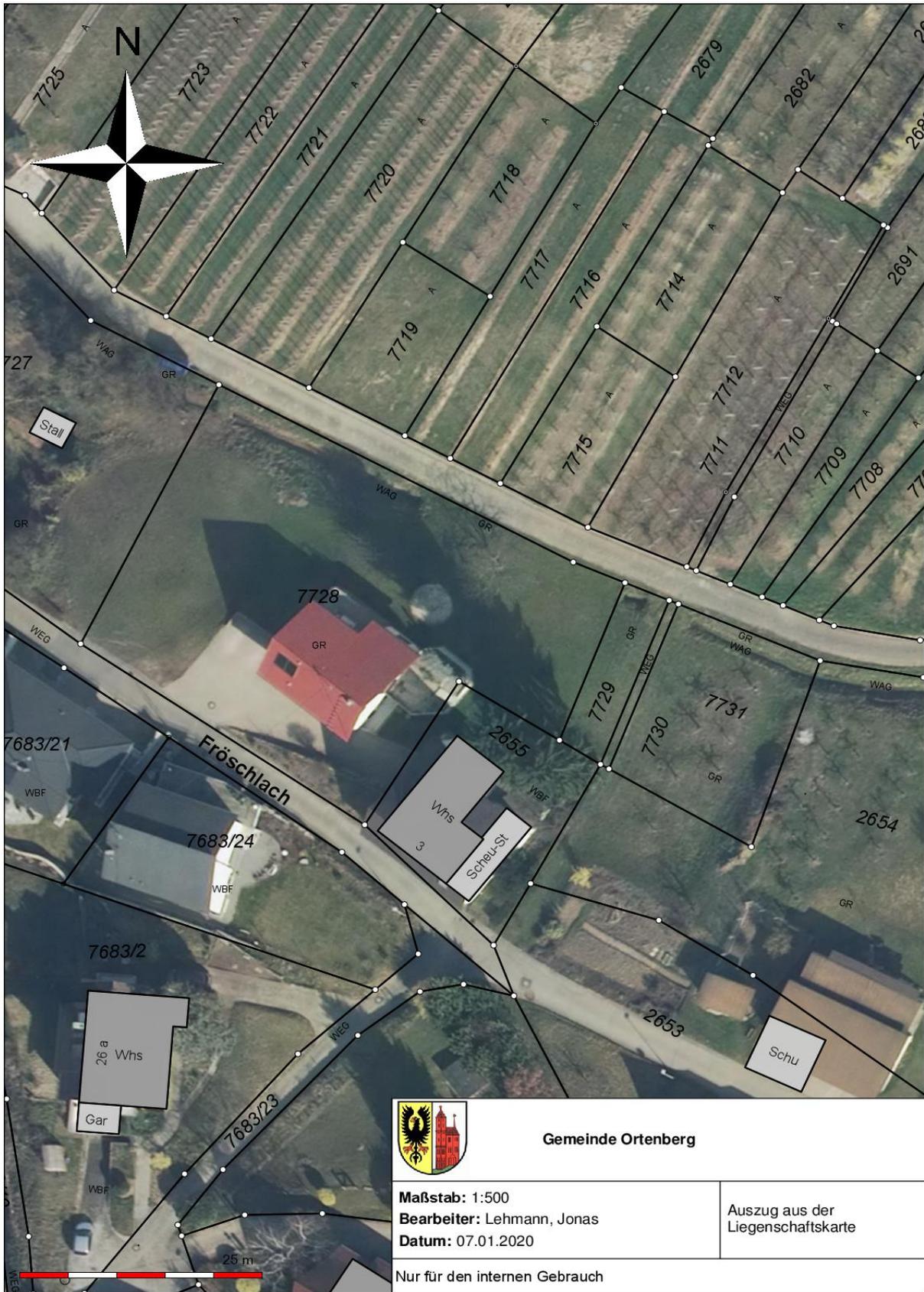
Die Verwaltung hat daher aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 07.01.2020

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

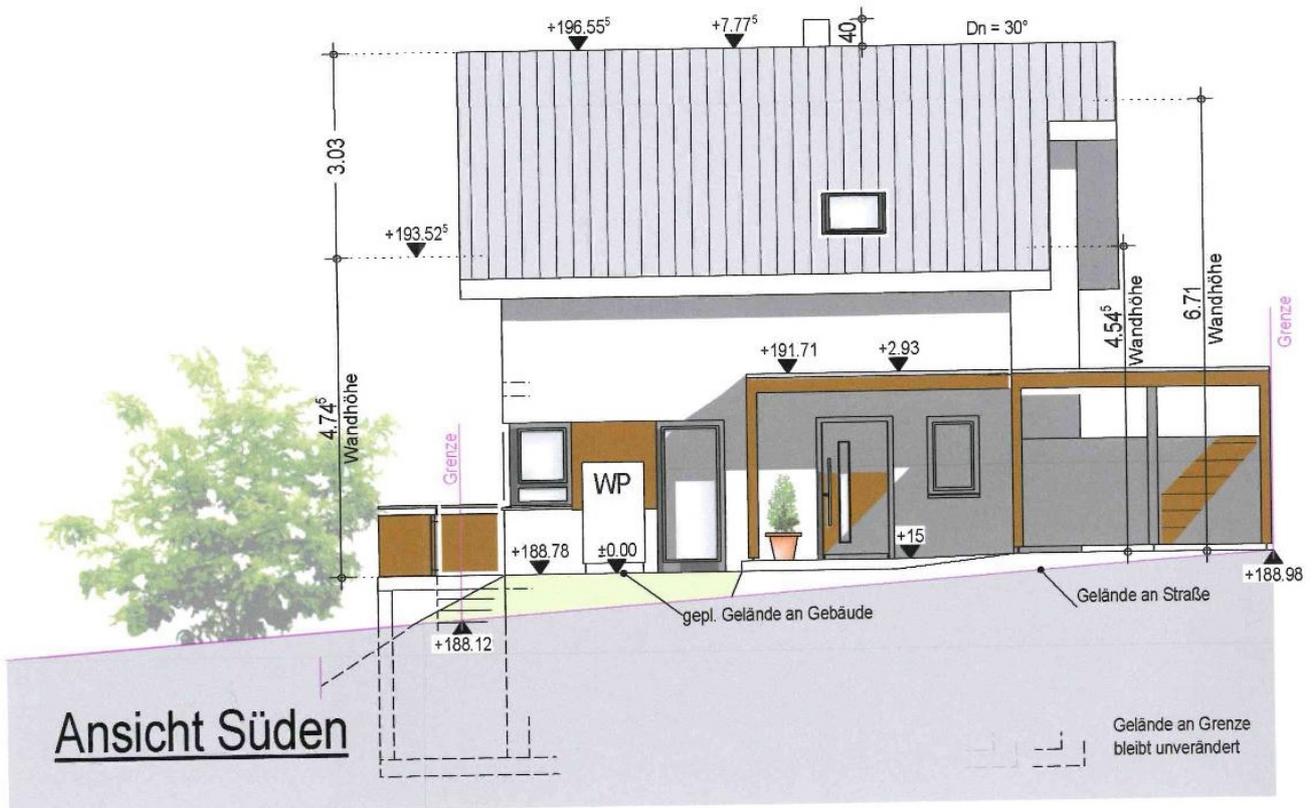
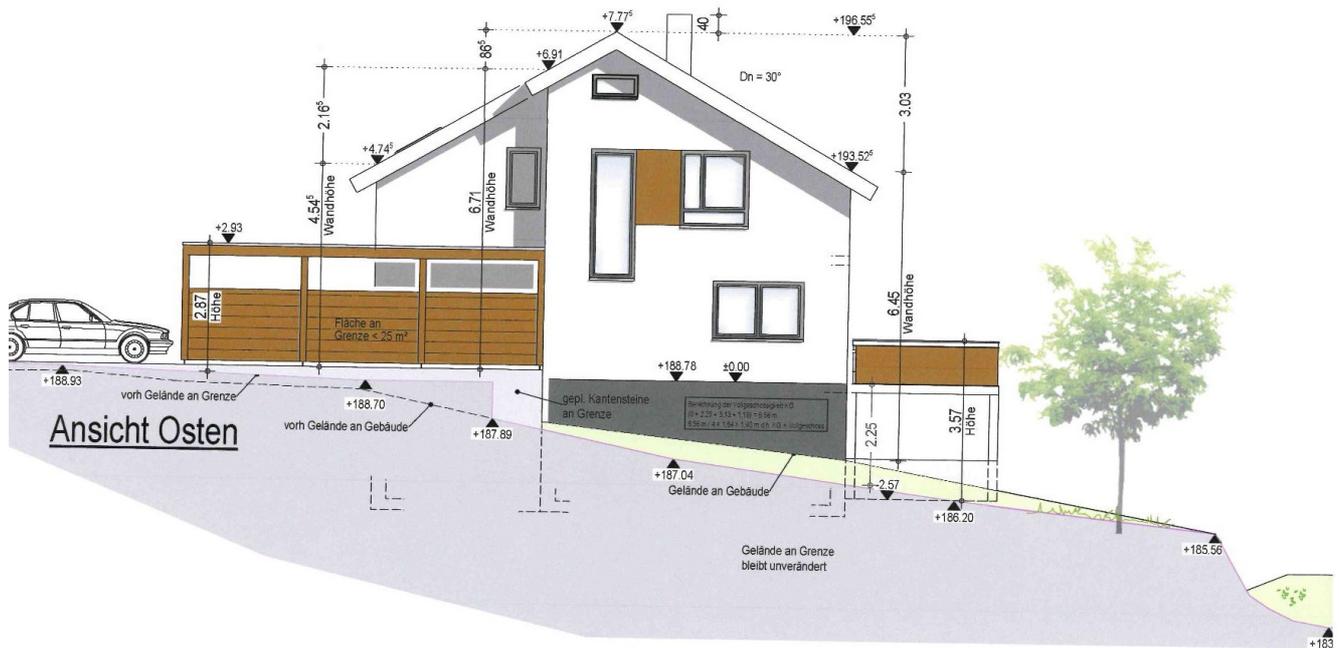
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

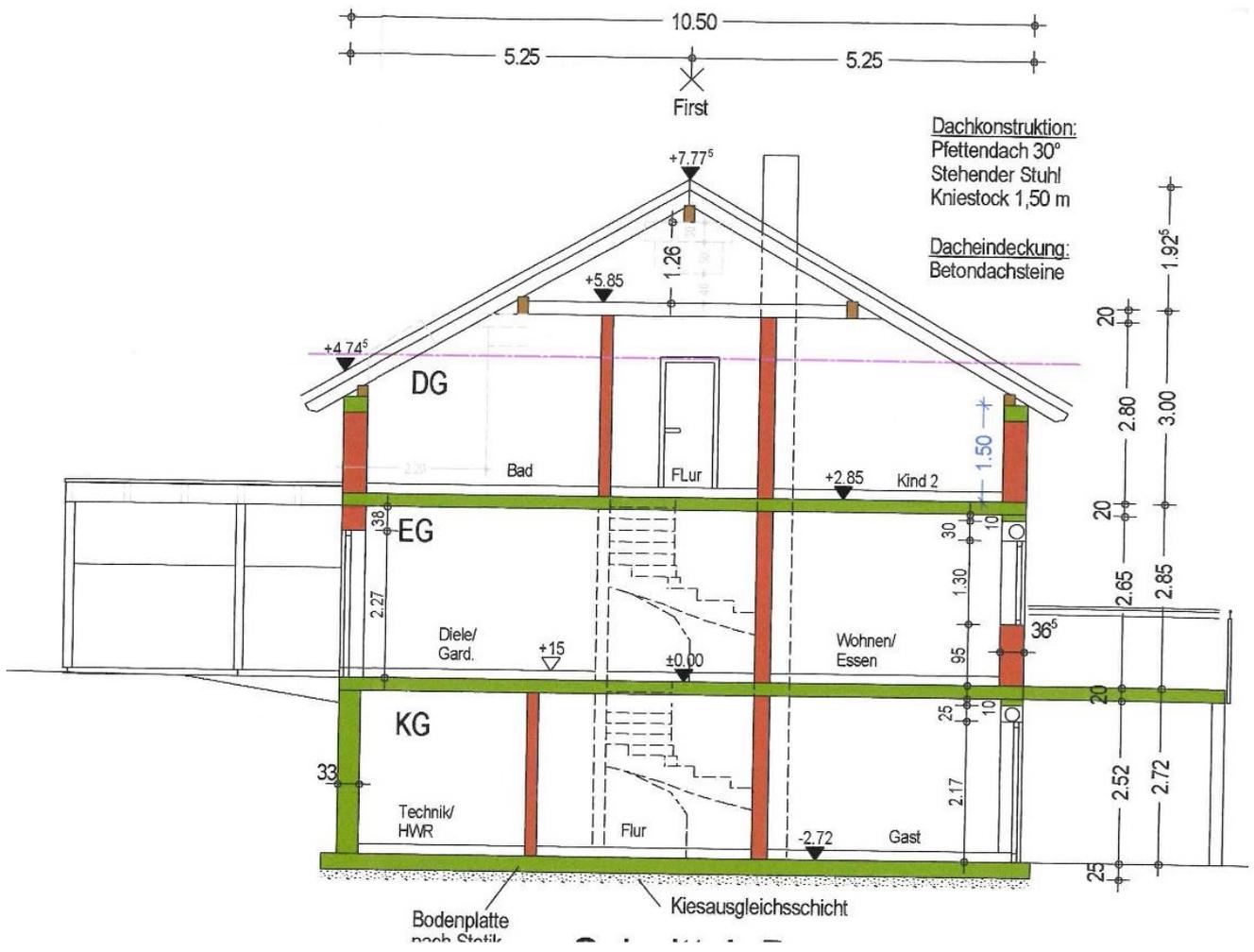
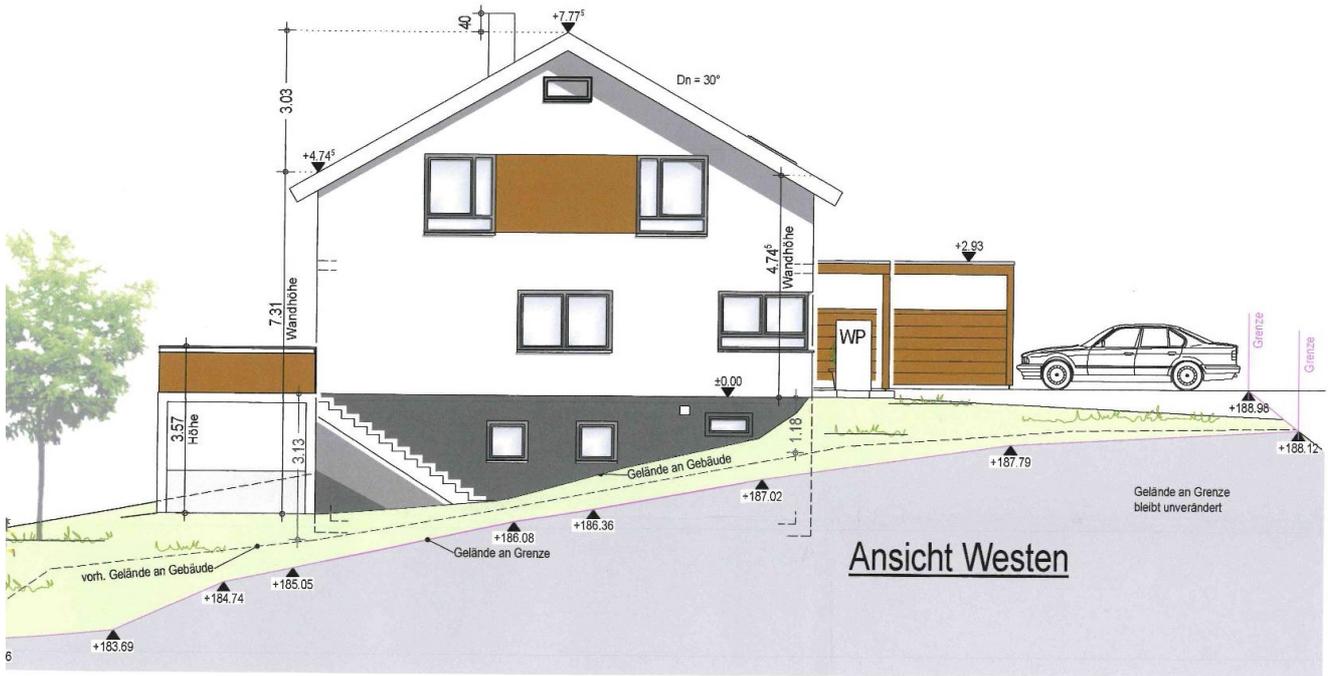
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg (Kenntnisgabeverfahren)

Sachverhalt

Verz.Nr. 01/2020

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Offenburger Str., Flst. Nr. 5406/2

Lage: § 30 BauGB im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Bauherrschaft beabsichtigt, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Baugrundstück liegt in der Offenburger Str. im Bereich des Bebauungsplanes Hauptstraße II, 4. Änderung.

Das Baugrundstück Flurst. Nr. 5406/2 wurde vom Flurst. Nr. 5406/1 abgetrennt, was im Auszug aus der Liegenschaftskarte noch nicht erkennbar ist. Es liegt auf der westlichen Seite von Flurst. Nr. 5406/1 und grenzt an Flurst. Nr. 9063 an.

Nach Ansicht der Verwaltung entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es werden keine Befreiungen nach § 31 BauGB beantragt, daher muss das Einvernehmen durch den Gemeinderat nicht erteilt werden, weshalb dieses Vorhaben vom Gemeinderat lediglich zur Kenntnis genommen wird.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 20.01.2020

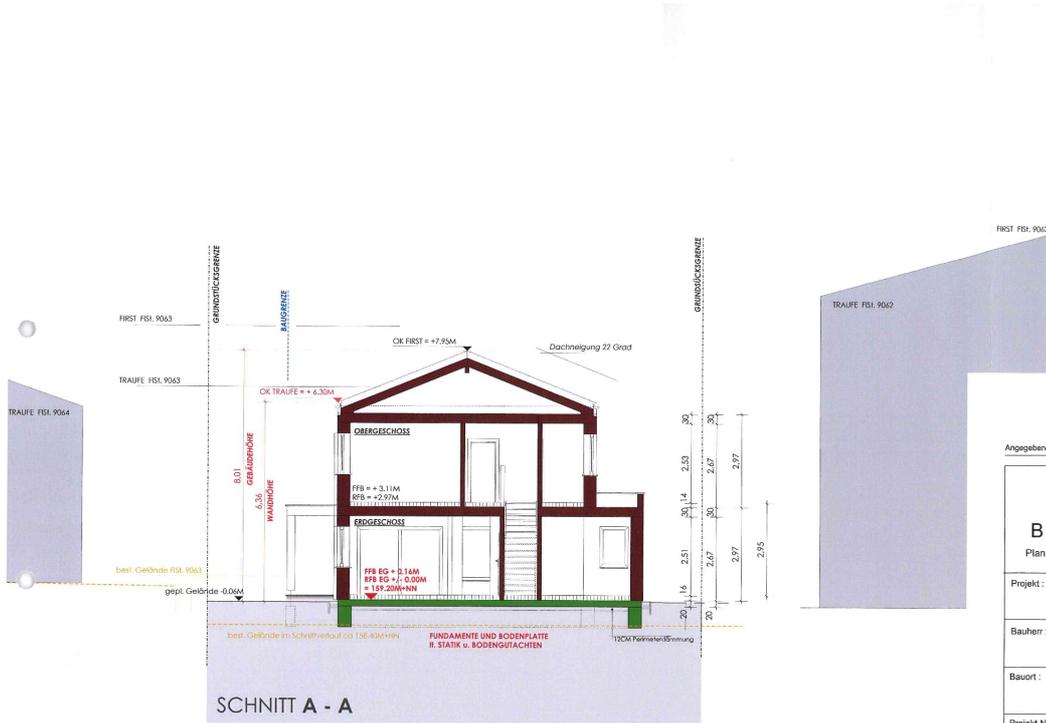
Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Beratungsergebnis:

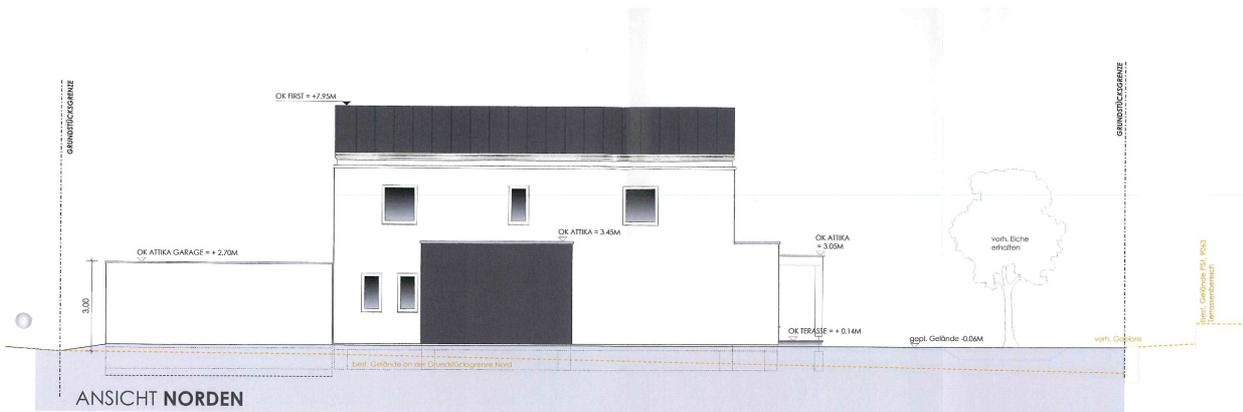
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



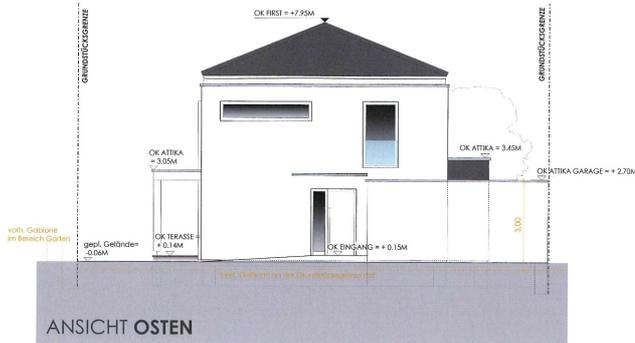
Angegebene Brüstungshöhen BRH beziehen sich auf OK Rohfußboden!

B		Plan	
Projekt :	NEUBAU EINFAMILIENHAUS Doppelgarage u. Gartenhaus		
Bauherr :	Kraus Verena u. Vincent Freudental 36 77799 Ortenberg		
Bauort :	Flst. 5406/2 Offenburger Str. 23 a 77799 Ortenberg		
Projekt-Nr. :	83668 - 115 Pr-Ltg. WH F. Weber		
Zeichnung :	SCHNITT A - A	1 : 100	
Architekt :	A. Hand von Berg-Häpold St. Ing. Hans-Alexander ARCHITEKTUR PRO Eisenbahnstraße 27 77815 Bittli	Telefon :	0 72 23 / 942 407-0
		Fax :	0 72 23 / 942 407-2
		Mail :	E 1151 343 201 2
		Web :	www.architektur-pro.de
Bestellt :	Telefon :	Datum :	Geladen / Datum :
B. Blanz	0 72 23 / 942 407-0	17.01.2020	
Unterschriften			
Bauherr :	Architekt :		



Angegebene Brüstungshöhen BRH beziehen sich auf OK Rohfußboden!

B		Plan	
Projekt :	NEUBAU EINFAMILIENHAUS Doppelgarage u. Gartenhaus		
Bauherr :	Kraus Verena u. Vincent Freudental 36 77799 Ortenberg		
Bauort :	Flst. 5406/2 Offenburger Str. 23 a 77799 Ortenberg		
Projekt-Nr. :	83668 - 115 Pr-Ltg. WH F. Weber		
Zeichnung :	ANSICHT OSTEN / ANSICHT NORDEN	1 : 100	
Architekt :	A. Hand von Berg-Häpold St. Ing. Hans-Alexander ARCHITEKTUR PRO Eisenbahnstraße 27 77815 Bittli	Telefon :	0 72 23 / 942 407-0
		Fax :	0 72 23 / 942 407-2
		Mail :	E 1151 343 201 2
		Web :	www.architektur-pro.de
Bestellt :	Telefon :	Datum :	Geladen / Datum :
B. Blanz	0 72 23 / 942 407-0	17.01.2020	
Unterschriften			
Bauherr :	Architekt :		



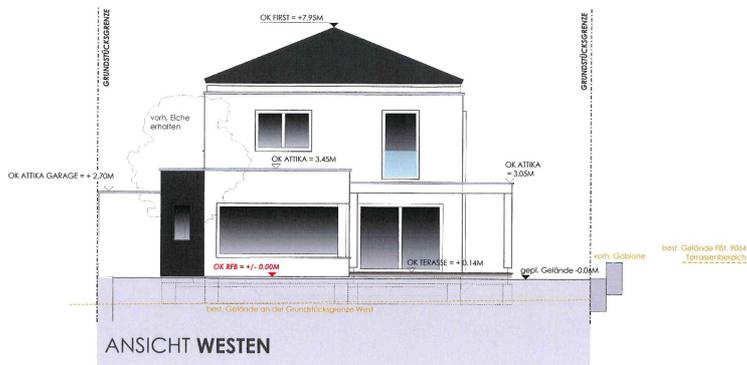
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



ANSICHT SÜDEN



ANSICHT WESTEN

Angegebene Brüstungshöhen BRH beziehen sich auf OK Rohfußboden!

B			
Plan			
Projekt :	NEUBAU EINFAMILIENHAUS Doppelgarage u. Gartenhaus		
Bauherr :	Kraus Verena u. Vincent Friedensal 06 77789 Ortenberg		
Bauort :	Flst. 500/05 Offenburger Str. 23 a 77789 Ortenberg		
Projekt-Nr. :	83668 - 115 Ph-Lig. WH F. Weber		
Zeichnung :	ANSICHT WESTEN / ANSICHT SÜDEN	1 : 100	
Architekt :	A. Hamid von Berg-Haidpaul Stg. Ing. Hans-Joachim ARCHITEKTUR PRO Eisenbahnstraße 27 77815 Bülz	Telefon: 0 72 23 / 942 407-0 Telefax: 0 72 23 / 942 407-2 Mobil: 0 172 / 262 221 1 2 www.architektur-pro.de	
Bearbeitet:	Telefon:	Datum:	Gekollt / Datum:
B. Benz:	0 72 23 / 942 407-0	17.01.2020	
Unterschriften			
Bauherr:		Architekt:	
<small>Diese Zeichnung ist ausschließlich dem Empfänger und ist ohne Gewährleistung und Haftung des Architekten zu verstehen. Die Verantwortung für die Ausführung der Bauarbeiten liegt ausschließlich beim Bauherrn. Nachträgliche Änderungen sind nur schriftlich zulässig. Maßstab: 1:100 (außer anders angegeben). © 2020</small>			

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2c

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 02/2020 / 09/2016

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage

Baugrundstück: Flst.Nr. 644/1, Freudental 36 a

Lage: § 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich

Die Baurechtsbehörde stellte bei einer Prüfung fest, dass im Rahmen des im Jahre 2016 genehmigten Bauvorhabens (siehe Anlage) Aufschüttungen vorgenommen worden sind, die zusätzlich zur erteilten Baugenehmigung einer weiteren baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung wurde nun beantragt.

Das Baugrundstück liegt im Freudental im unbeplanten Innenbereich. Daher ist eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung hat daher aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Übersichtsplan mit Höhen



Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 644/1
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:200
 Datum 12.07.2019
 Bearbeiter Ke
 Projektnummer 198623



BURGER · SEITZ

Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(3) LBO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33

www.burger-seitz.de
 info@burger-seitz.de

Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



GRUNDRISS EG M 1:100 **BESTAND** Plan 1

Projekt:
Bestandsplan Haus Altan
77799 Ortenberg | Freudental 34 | Flurst.-Nr 644/1

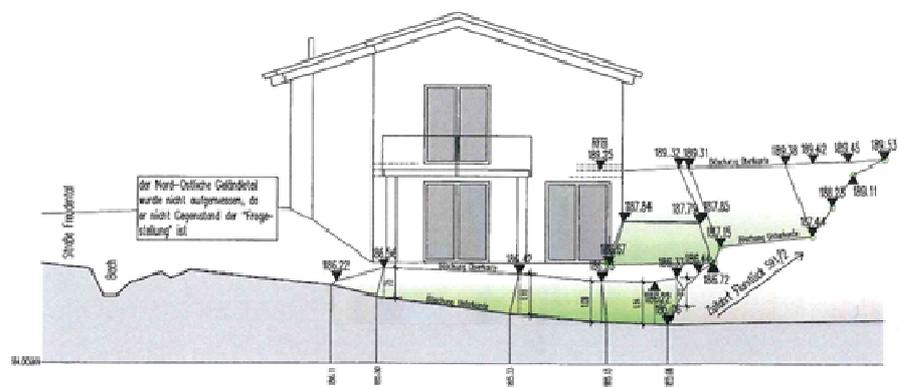
Bauherr:
Jülke Altan
Freudental 34 | 77799 Ortenberg

Architekt:
RUTSCHINSKI ARCHITEKTEN PLAN GMBH
Entwurf | Planung | Bauleitung
Norbert Rutschinski, freier Architekt VDA
Jochen Berger, Architekt
Postfach 50032 | 77652 Offenburg

Ort | Datum:
Offenburg, 19.07.2019

www.rutschinski-architekten.de | Talweg 2 | 77654 Offenburg | Fon 0781-33156 | Fax 0781-43189

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

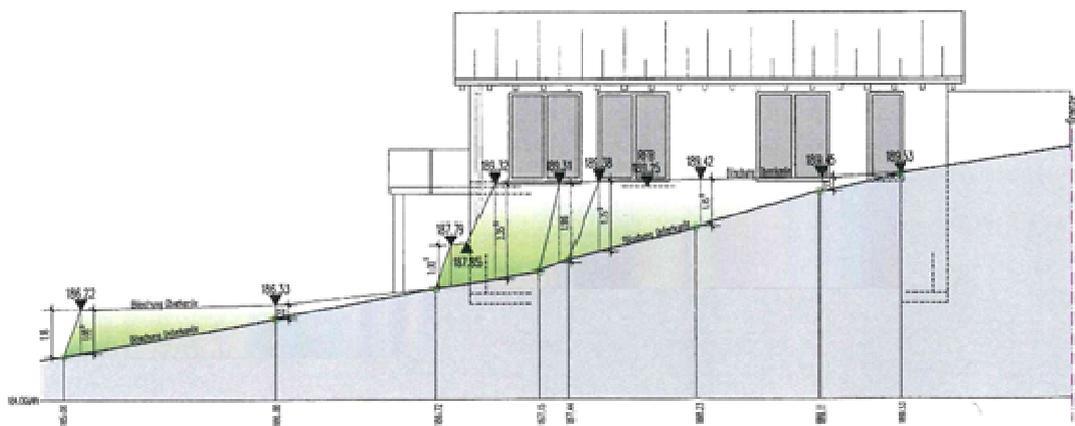


ANSICHT NORD-WEST

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



ANSICHT SÜD-WEST

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

 Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. April 2016
bearbeitet von: Anja Schwörer	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2 e

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 09/2016

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage

Baugrundstück: Flst.Nr. 644/1, Freudental 36 a

Lage: Im Bereich des nicht überplanten Innenbereichs
gemäß § 34 BauGB

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 644/1 ist der Neubau eines Wohnhauses mit Garage geplant.

Außenmaße des Gebäudes:

Breite: 9,00 m bzw. 7,00 m

Länge: 11,5 m

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 18°

Das 1-geschossige Gebäude erhält ein Kellergeschoss, welches nur talseitig zu sehen sein wird. Die nachbarschützenden Grenzabstände werden eingehalten. Auch der nach dem Wassergesetz geforderte Gewässerrandstreifen von 5,00 m wird eingehalten.

Die geplante Einzelgarage ist als Grenzgarage gemäß der Landesbauordnung ohne eigene Abstandsfläche zulässig.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich die vorgelegte Planung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und bittet daher um Erteilung des Einvernehmens.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg (Kenntnisgabeverfahren)

Sachverhalt

Verz.Nr. 03/2020

Bauvorhaben: Neubau eines Lagerraumes

Baugrundstück: Allmendgrün 6, 77799 Ortenberg, 6190/14

Lage: § 30 BauGB im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Bauherrschaft beabsichtigt, die Errichtung eines Lagerraumes.

Das Baugrundstück liegt im Gewerbegebiet Allmendgrün im Bereich des Bebauungsplanes Allmendgrün II.

Da das Kenntnisgabeverfahren gewählt wurde und das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, muss das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht erteilt werden. Stattdessen nimmt der Gemeinderat das Vorhaben lediglich zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 20.01.2020

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein: Enth.:

Ablehnung:

einstimmig

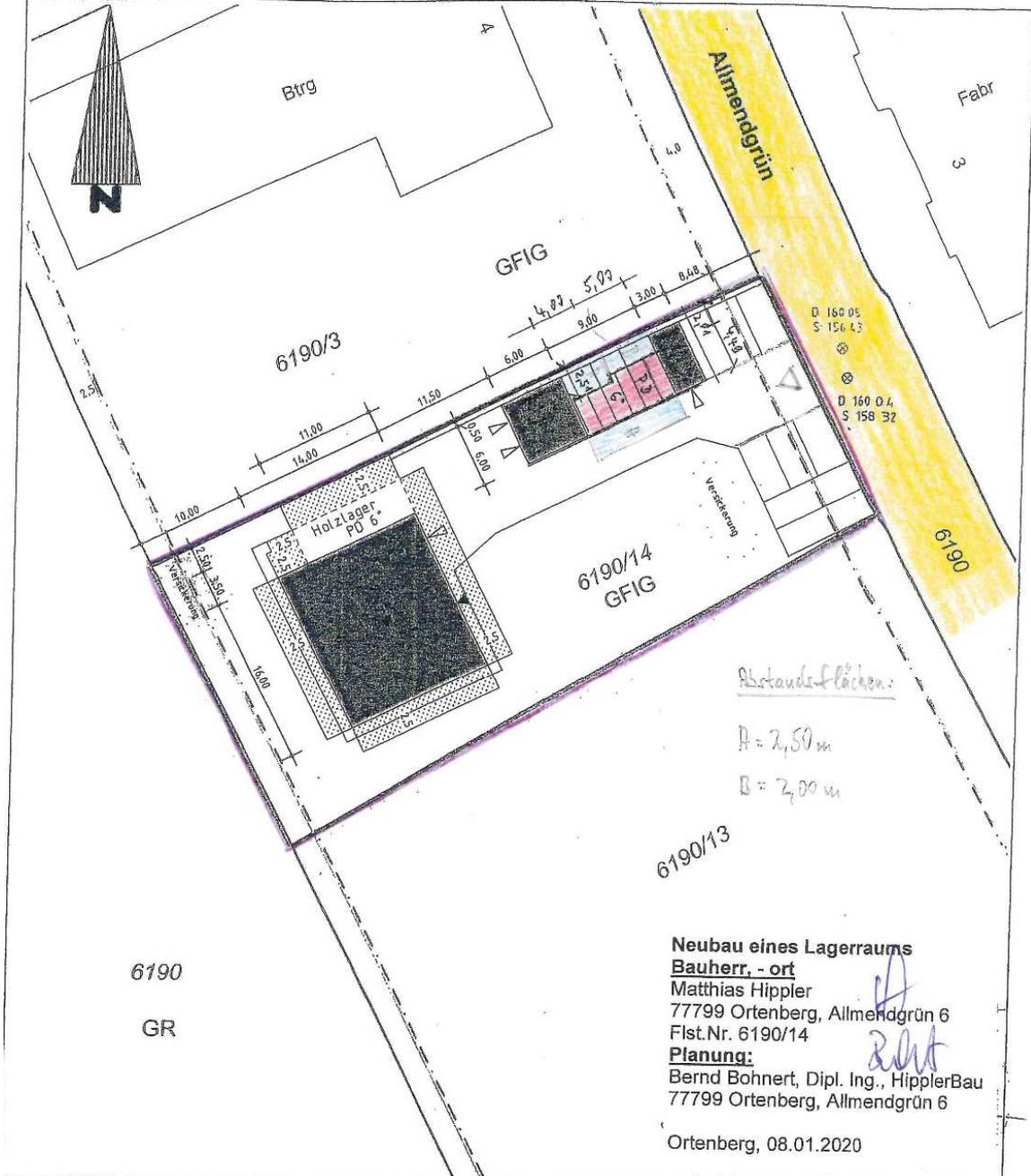
mehrheitlich

ja

nein: Enth.:

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Neubau eines Lagerraums
Bauherr, - ort
 Matthias Hippler
 77799 Ortenberg, Allmendgrün 6
 Flst.Nr. 6190/14
Planung:
 Bernd Bohnert, Dipl. Ing., HipplerBau
 77799 Ortenberg, Allmendgrün 6
 Ortenberg, 08.01.2020

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 6190/14
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 14.10.2013
 Projektnummer 137122-0

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de Hüllegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

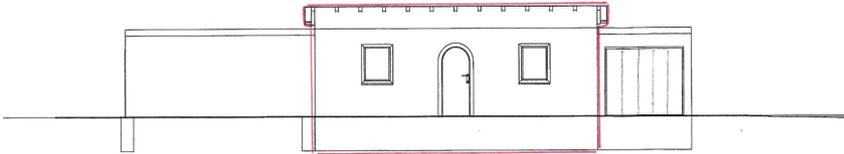
Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzelzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

Beratungsergebnis:

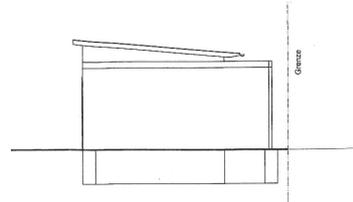
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Schnitt I-I

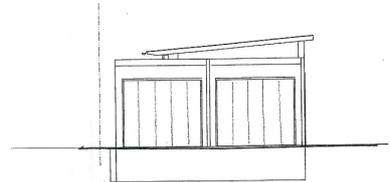
Ansicht von Süden



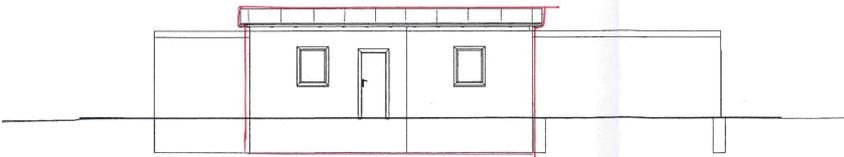
Ansicht von Osten



Ansicht von Westen



Ansicht von Norden

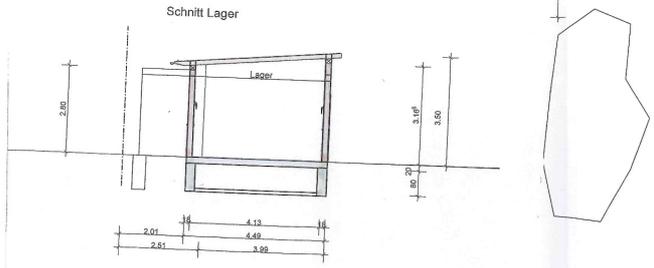
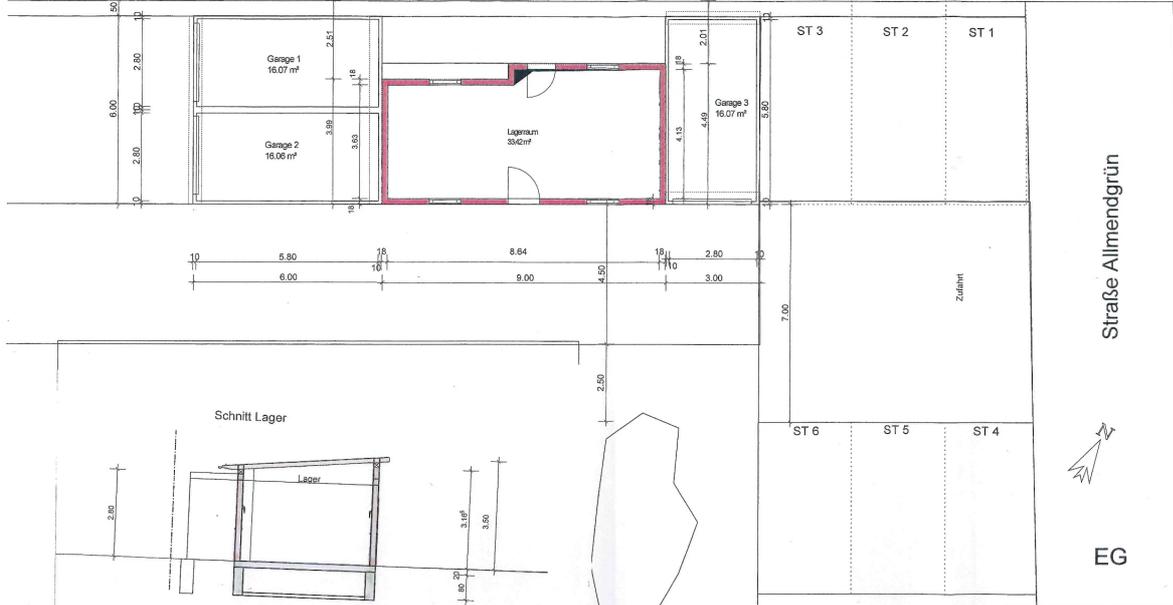
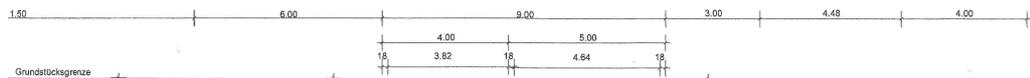


Projekt:	Nisches Lagerhaus
	7760 Oberberg, Almergraben 6, Flst. Nr.: 6100/14
Bauführer:	Hippel Matthias
	7760 Oberberg, Almergraben 6
Architekt:	Hippel Bau
	Sandro Bärner, Dipl.-Ing.
Ort:	09154 Oberberg, Nisches Lager 2
Maßstab:	1 : 100 Datum: 08.01.2022 Schnitt: I-I
	2

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Straße Allmendgrün

EG

Projekt	Neubau Lageraum
	77700 Otterberg, Allmendgrün, Flst.Nr. 09/02/4
Bauherr	Hipster Media
	77700 Otterberg, Allmendgrün
Architekt	Hipster Bau
	Bernd Böhmer, Dipl.-Ing.
Dokumentation	09/01/2024
Maßstab	1:100 Datum: 09/01/2024 Erdgeschoss

1

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt und Begründung

Der Haushaltsplanentwurf 2020 wurde in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2019 vorgestellt und öffentlich vorberaten. Gegenüber dem vorgestellten Entwurf ergaben sich folgende Änderungen:

Im **Ergebnishaushalt** wurde der Ansatz für die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich für die Kindertagesstätte um 26.000 € erhöht (Ansatz neu: 473.100 €). Die Förderbeträge standen bei der Haushaltsplanaufstellung im Dezember noch nicht fest. Somit weist der Ergebnishaushalt 2020 nach den Planzahlen **Erträge von 7.379.000 €** aus. Auf der Aufwandsseite gab es keine Änderungen gegenüber dem vorgestellten Entwurf. Die **Aufwendungen** belaufen sich auf **7.305.000 €**.

Bei den **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** wurde aufgrund der schlechten Erfolgsaussichten kein Ansatz für den Ausgleichstockzuschuss für den Kita-Neubau eingeplant (Ansatz bisher: 400.000 €). Somit reduzieren sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **1.700.000 €**.

Bei den **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** wurde der Ansatz für den Kita-Neubau um 200.000 € auf 1.700.000 € erhöht. Darüber hinaus wurde der Ansatz für die Erneuerung der Gehwege in der Offenburger Straße von 90.000 € auf 10.000 € reduziert. Die Schlussrechnung von der Fa. Grafmüller wurde im Dezember vorgelegt. Die Ingenieurkosten wurden noch nicht endabgerechnet. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (ohne Tilgung) belaufen sich nun auf **5.451.000 €**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 sind in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.379.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.305.000 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	74.000 €

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	74.000 €
2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen:	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.161.200 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.632.000 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	529.200 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.700.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.451.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 3.751.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 3.221.800 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	88.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 88.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 3.309.800 €
§ 2 Kreditermächtigung	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €.
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	1.120.000 €.
§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf	1.000.000 €.
§ 5 Steuersätze	
Die Hebesätze werden festgesetzt	
1. für die Grundsteuer	

Beratungsergebnis:

Zustimmung:
 einstimmig
 mehrheitlich
ja: nein: Enth.:

Ablehnung:
 einstimmig
 mehrheitlich
ja nein: Enth.:

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	330 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	330 v.H.

Notizen:

Beratungsergebnis:

Zustimmung:

 einstimmig
 mehrheitlich
 ja:
 nein:
 Enth.:

Ablehnung:

 einstimmig
 mehrheitlich
 ja
 nein:
 Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

**Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020
für den Eigenbetrieb Sternenmatt**

Sachverhalt

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1- 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeinde für den Eigenbetrieb Sternenmatt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erlassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan.

Der Erfolgsplan 2020 weist Erträge und Aufwendungen von 125.000 € aus. Der Vermögensplan umfasst in Einnahmen und Ausgaben ein Volumen von 142.000 €.

Der von der Verwaltung erstellte Wirtschaftsplan 2020 ist in der Anlage beigefügt. Der Wirtschaftsplan wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2020 aufgrund von § 14 Abs. 1 des EigBG und der §§ 1 bis 4 EigBVO den Wirtschaftsplan 2020 wie folgt beschlossen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen und Aufwendungen von | 125.000 € |
| - Jahresgewinn / Jahresverlust | 0 € |
|
 | |
| 2. im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 142.000 € |
|
 | |
| 3. der Gesamtbetrag der im Vermögensplan
vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 € |
|
 | |
| 4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
|
 | |
| 5. den Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000 € |

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Ortskernerneuerung: Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Hauptstraße, 2. BA

Sachverhalt

Ab dem Frühjahr 2020 soll im Zuge der Ortskernsanierung die Hauptstraße vom bisherigen Ausbauende in der Offenburger Straße bis zur neuen Einfahrt zum Dorfplatz saniert werden. Auch die Neugestaltung des Kirchplatzes und der Grünanlage beim Kriegerdenkmal ist diesem Bauabschnitt zugeordnet. Für die Maßnahmen erhält die Gemeinde Zuschüsse aus dem Landessanierungsprogramm und nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Zink projektiert und öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung haben acht Firmen die Angebotsunterlagen angefordert, fünf Firmen haben bis zum Eröffnungstermin am 14. Januar 2020 Angebote abgegeben.

Das Büro Zink hat die Angebote formal, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Alle Angebote waren korrekt und vollständig ausgefüllt, bzw. fehlende Anlagen konnten nach § 16 a VOB/A nachgereicht. Alle Angebote konnten somit uneingeschränkt berücksichtigt werden.

Einer der Bieter hat zwei Nebenangebote abgegeben. Nebenangebote waren ausdrücklich zugelassen. Die Nebenangebote wurden geprüft. Den Nebenangeboten beigefügt war ein Prüfzeugnis des Bauprüfinstituts Wagenmann, Herbolzheim. Die mit den Nebenangeboten angebotenen Materialien können aus technischer Sicht als gleichwertig angesehen werden.

Nach einer Erörterung des Sachverhaltes mit dem Landratsamt – Kommunalaufsicht – kommt dieses zum Ergebnis, dass bei technischer Gleichwertigkeit die Nebenangebote zu berücksichtigen und in die Wertung aufzunehmen sind. .

Danach ergibt sich folgender Preisspiegel (Brutto):

Bieter 1:	1.473.988,55 EUR
Bieter 2:	1.481.079,60 EUR
Bieter 3:	1.694.011,92 EUR
Bieter 4:	1.829.034,91 EUR
Bieter 5:	1.961.711,04 EUR

Bieter 1 ist als zuverlässiges, leistungsfähiges und fachkundiges Unternehmen bekannt.

Die Verwaltung schlägt die Bauauftragung des Bieters 1 vor.

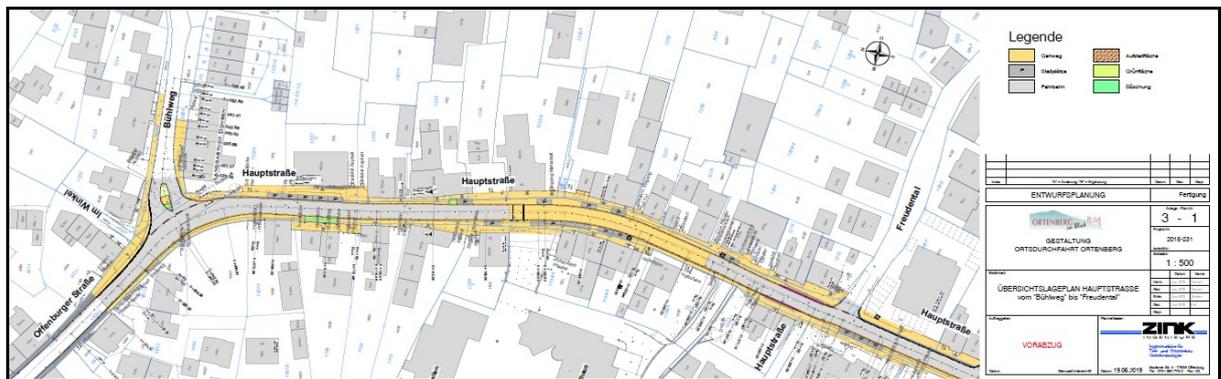
Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Bieters 1 zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

200127 ÖS TOP 5 Auftragsvergabe Anlage 1



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 27. Januar 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 6

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt

Noch in der vorangegangenen Amtszeit wurde aus der Mitte des Gemeinderates angeregt, die Entschädigungssatzung an den zwischenzeitlich gestiegenen Sach- und Arbeitsaufwand der Gemeinderatsarbeit“ anzupassen.

Seit 1987 wird die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte nur in Form einer Entschädigungspauschale gewährt. Während die Satzungen für die Entschädigungen anderer ehrenamtlich Tätiger (z.B. Feuerwehr) zwischenzeitlich geändert wurden, gilt der hierfür zugrundeliegenden Satz (100 DM bzw. 52 EUR pro Monat) seit dem Jahr 2000 unverändert. Die Praxis der pauschalierten Aufwandsentschädigung hat sich bewährt und birgt gegenüber der Alternative (Sitzungsgeld) etliche Vorteile. An der Systematik sollte daher nichts verändert werden.

Der Verbraucherpreisindex gibt für den Zeitraum von 2000 bis 2019 eine Steigerung von 32 % wider.

Die Verwaltung hält die Anpassung für geboten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anerkennung und des Respektes vor dem anspruchsvollen Ehrenamt. Auch der gestiegene Zeitaufwand – so gab es im Jahr 2019 18 Sitzungstermine zzgl. sonstiger informeller Besprechungen, Veranstaltungen und Fraktionssitzungen - soll dadurch Berücksichtigung erfahren. Die Verwaltung schlägt daher vor, analog der Preissteigerung den Pauschalsatz nach § 3 Abs 1 der Satzung ab dem 01.01.2020 von 52 EUR auf 70 EUR zu erhöhen.

Der Entwurf der Entschädigungssatzung ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Entschädigungssatzung.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. Januar 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am 27. Januar 2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	26,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	36,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden	46,00 Euro (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bei Ausübung der Stellvertretung für ihre zeitliche Inanspruchnahme (§ 2) die Entschädigung nach § 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das anspruchsberechtigte Mitglied des Gemeinderats sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10 Euro je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach den Vorschriften des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. April 2017, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderung, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzungen gerügt hat.

Ortenberg, den 28. Januar 2020

Markus Vollmer, Bürgermeister

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
27. Januar 2020**

bearbeitet von:
Verena Berger

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 7

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Volksbank in der Ortenau hat am 7. Januar 2020 einen Betrag in Höhe von 500 € für die Freiwillige Feuerwehr Ortenberg zur Neubeschaffung von Poloshirts gespendet.

Beschlussvorschlag

Die Geldspende wird angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |